

---

# Kreis Mettmann

---

# Amtsblatt

---



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

**78. Jahrgang**

**Nr. 19**

**Samstag, den 14. Mai 2022**

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Seite 85</b>	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit in den kreisangehörigen Städten Wülfrath, Velbert und Heiligenhaus -Festlegung eines Sperrgebietes – vom 24.01.2019
		Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 88-92)
	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung Kraftloserklärung
<b>Seite 86</b>	VHS-ZVB Mettmann-Wülfrath	Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022
<b>Seite 86/87</b>	ZVB Gesamtschule Langenfeld-Hilden	Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022
<b>Seite 88-92</b>	Kreis Mettmann	Anlage

## Kreis Mettmann

### Bekanntmachung der Allgemeinverfügung

#### zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit in den kreisangehörigen Städten Wülfrath, Velbert und Heiligenhaus - Festlegung eines Sperrgebietes - vom 24.01.2019

Es wird folgende tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung bekannt gemacht:

- I. Die Allgemeinverfügung vom 24.01.2019 zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit im Gebiet des Kreises Mettmann – Festlegung eines Sperrgebietes – hebe ich hiermit für die kreisangehörigen Städte Wülfrath, Velbert und Heiligenhaus auf.
- II. Diese Tierseuchenverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

#### Begründung zu Ziffer I:

Im Rahmen von Monitoringuntersuchungen in Baden-Württemberg wurde am 12.12.2018 die Blauzungenkrankheit vom Serotyp 8 (BTV) bei Rindern amtlich festgestellt. In das einzurichtende Sperrgebiet mit einem Radius von 150 km waren die Bundesländer Baden-Württemberg, das Saarland sowie Teile von Rheinland-Pfalz und Hessen einbezogen. Am 11.01.2019 wurde in einem Betrieb in Rheinland-Pfalz bei Handelsuntersuchungen ebenfalls die Blauzungenkrankheit (Serotyp 8) amtlich festgestellt. Durch das nunmehr neu einzurichtende Sperrgebiet waren auch große Teile des Regierungsbezirkes Köln in NRW mit betroffen.

Die amtliche Feststellung der Blauzungenkrankheit vom Serotyps 8 in einem weiteren Betrieb in Rheinland-Pfalz am 18.01.2019 führte zu einer erneuten Erweiterung des Sperrgebietes. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) hat in Absprache mit dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV NRW) mit schriftlicher Verfügung vom 22.01.2019 neben anderen Kreisen und Städten den gesamten Kreis Mettmann in das Sperrgebiet mit einbezogen.

Am 03.02.2021 wurde im Eifelkreis Bitburg-Prüm in Rheinland-Pfalz ein weiterer BTV8 Ausbruch bestätigt. Der 150 km Radius um den betroffenen Betrieb in Rheinland-Pfalz umfasst in nordwestlicher Richtung große Teile des bisher bestehenden Sperrgebietes in Nordrhein-Westfalen. Die Städte Wülfrath, Velbert und Heiligenhaus liegen außerhalb des 150 km Radius. Durch Inkrafttreten der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/1008 der Kommission am 22. Juni 2021 ergaben sich dadurch Änderungen in Bezug auf die BTV-freien Gebieten in Nordrhein-Westfalen, sodass die kreisangehörigen Städte Wülfrath, Velbert und Heiligenhaus als seuchenfrei erklärt wurden.

Somit zählen die Städte Wülfrath, Velbert und Heiligenhaus nicht mehr zum im Jahr 2019 angeordneten Sperrgebiet innerhalb des Kreises Mettmann. Die Städte Wülfrath, Velbert und Heiligenhaus unterliegen somit keinen Verbringungsbeschränkungen hinsichtlich BTV.

#### Begründung zu Ziffer II:

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann – wie in II. des Tenors erfolgt - als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Tierseuchenverfügung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mettmann, den 06. Mai 2022

Kreisverwaltung Mettmann  
- Amt für Verbraucherschutz -  
Im Auftrag  
Dr. Hagelschuer  
(Amtstierarzt)

### Öffentliche Zustellungen von Bescheiden siehe Anlage Seite 88-92

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigelegt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

## Kreissparkasse Düsseldorf

### Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher Nr.: 3002128233, 3002164402, 4001233875

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden gemäß § 42 SpkG NW, AVV zum SpkG Teil II Abschnitt 6 aufgegeben.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 09. Mai 2022

Der Vorstand der  
Kreissparkasse Düsseldorf

### Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher Nr.: 3002099327, 3002110512, 3002128464, 3002128472

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 09. Mai 2022

Der Vorstand der  
Kreissparkasse Düsseldorf

**Zweckverbände**

**Bekanntmachung  
des Volkshochschulzweckverbandes  
Mettmann-Wülfrath**

**Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022**

**I.**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) - in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) - in der zurzeit gültigen Fassung - hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath mit Beschluss vom 14.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	980.425 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	997.520 €
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	953.363 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	982.958 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	30.000 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 12.004,70 €

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 5.090,30 €

festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf 100.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Die Verbandsumlage wird auf 293.763,00 € festgesetzt.

Sie wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Stadt Mettmann		190.504,46 €
Einwohnerzahl am 31.12.2020:	38.749	
Stadt Wülfrath		103.258,54 €
Einwohnerzahl am 31.12.2020:	21.003	

**§ 7**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen sind bis zu einem Betrag von 15.000 € im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NW unerheblich.

**II.****Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung ist vom Landrat des Kreises Mettmann als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 04.04.2022 (AZ 20-01 D6/78-2022) erteilt worden.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 11. April 2022

Pietschmann  
Verbandsvorsteherin

**Bekanntmachung  
Haushaltssatzung des  
Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden  
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202) und § 8 des Gesetzes über die Finanzierung der öffentlichen Schulen in der Fassung der Änderung vom 12.09.1989 (GV NRW S. 464) und der Satzung des Zweckverbandes vom 27.10.2005 (Amtsblatt des Kreises Mettmann Nr. 4/62) hat die Zweckverbandsversammlung am 02.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

**im Ergebnisplan mit**

<b>Gesamtbetrag der Erträge auf</b>	<b>2.340.643 EUR</b>
<b>Gesamtbetrag der Aufwendungen auf</b>	<b>2.740.643 EUR</b>

**im Finanzplan mit**

<b>Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf</b>	<b>2.080.643 EUR</b>
<b>Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf</b>	<b>2.270.643 EUR</b>
<b>Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf</b>	<b>339.000 EUR</b>
<b>Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf</b>	<b>339.000 EUR</b>

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Die Verringerung der **Allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **400.000,00 EUR** festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **500.000,00 EUR** festgesetzt

**§ 6**

Zur Deckung des Fehlbedarfs in Höhe von **1.597.468 EUR** wird aufgrund der Satzung die von den Mitgliedsgemeinden aufzubringende Umlage wie folgt festgesetzt:

Am 15.10.2021 haben die Schule aus den Mitgliedsgemeinden 1.217 Schülerinnen und Schüler besucht, davon 682 aus Langenfeld und 535 aus Hilden.

Auf die **Stadt Langenfeld** entfallen somit

682/1.217 des Fehlbedarfs der laufenden Verwaltungstätigkeit	<b>895.212,14 EUR</b>
---	-----------------------

Auf die **Stadt Hilden** entfallen

535/1.217 des Fehlbedarfs der laufenden Verwaltungstätigkeit	<b>702.255,86 EUR</b>
---	-----------------------

Die Zuwendungen für Investitionen in Höhe von **163.000 EUR** werden nach Zuwendungsbescheid der Verbandsmitglieder im Rahmen der Zweckbindung bewilligt und gezahlt:

Auf die **Stadt Langenfeld** entfallen somit

und 682/1.217 als Zuwendung für Investitionen	<b>91.344,29 EUR</b>
---	----------------------

Auf die **Stadt Hilden** entfallen

und 535/1.217 als Zuwendung für Investitionen	<b>71.655,71 EUR</b>
---	----------------------

**§ 7**

Entfällt

**§ 8**

Der Höchstbetrag der im Einzelfall durch den Schulverbandsvorsteher unmittelbar genehmigungsfähigen über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf **20.000,00 EUR** festgesetzt (§ 83 GO NRW).

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die gemäß § 19 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung des in § 6 der Satzung enthaltenen Umlagebeschlusses wurde vom Landrat in Mettmann mit Verfügung vom 04.04.2022 (Az. 20-01Dö/090-2022) genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Gesamtschule Langenfeld-Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 10. Mai 2021

Martin Falke  
Vorsitzender der Verbandsversammlung